

Rechtsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland vom 14. November 2004

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsordnung findet bei allen Rechtsfällen zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder den Landesverbänden Anwendung.
- (2) Teilnehmer und Veranstalter von Vereinsveranstaltungen sind wie Mitglieder der Landesverbände im Rahmen dieser Rechtsordnung zu behandeln, soweit sie diese Satzung und Rechtsordnung des Bundesverbandes anerkannt haben.
- (3) Ergänzend gelten die Bestimmungen weiterer Ordnungen, insbesondere der Wettkampfordnung (Regelbuch), der Ausbildungsordnung (APO) und der Richterordnung. Sind in diesen Ordnungen abweichende Regelungen zu der Rechtsordnung getroffen, gelten die abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.
- (4) Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange diese Rechtsordnung Anwendung findet.

II. Abschnitt Proteste und Beschwerden

§ 2 Proteste

- (1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen die Wettkampfordnung (Regelbuch) benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Protest einlegen. Proteste gegen Mannschaftswertungen sind durch den Mannschaftsführer einzulegen.
- (2) Proteste gegen Richterentscheidungen sind nur möglich, wenn diese rechtsmissbräuchlich vorgenommen wurden.
- (3) Näheres regelt die Wettkampfordnung (Regelbuch).

§ 3 Beschwerden

- (1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Beschwerde einlegen.
- (2) Proteste gegen Prüferentscheidungen sind nur möglich, wenn diese rechtsmissbräuchlich vorgenommen wurden.
- (3) Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO). Das Sportgericht der EWU übernimmt dabei die Funktion der zuständigen Landeskommission.

III. Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 4 Allgemeine Verstöße

(1) Einen Verstoss nach § 19 der Satzung des Bundesverbandes begeht, wer

- a) gegen die Satzung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes verstösst,
- b) gegen eine Ordnung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes verstösst,
- c) die Grundsätze sportlicher Fairness verletzt,
- d) allgemein geltende Tierschutzbestimmungen verletzt,
- e) oder dem Ansehen des Pferdesports oder der EWU schadet.

(2) Als Verstoss gilt auch der Versuch, die Beihilfe oder Anstiftung. Ein Verstoss kann dann geahndet werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

(3) Verstöße nach dieser Ordnung liegen auch dann vor, wenn diese nicht im Rahmen von Vereinsveranstaltungen begangen wurden.

§ 5 Besondere Verstöße

(1) Einen Verstoss nach § 4 Abs. 1 b) begeht, wer

- a) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung einer beauftragten Person der EWU (z.B. Richter, Ringsteward, Turnierleiter, Reitplatzaufsicht, etc.) nicht folgt,
- b) eine beauftragte Person der EWU (z.B. Richter, Ringsteward, Turnierleiter, Reitplatzaufsicht, etc.) beleidigt oder tätlich angreift,
- c) die ordnungsgemäße Durchführung einer Vereinsveranstaltung stört oder durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt,
- e) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung im Rahmen einer Vereinsveranstaltung eine Täuschung begeht.

(2) Einen Verstoss nach §4 Abs. 1 c) begeht, wer

- a) ein Pferd als Teilnehmer oder Besitzer im Wettkampf einsetzt, bei dem Arzneimittel gemäß der Liste der verbotenen Arzneimittel der FN vorhanden sind,
- b) einem Pferd Dopingmittel gemäß der Liste der verbotenen Substanzen der FN verabreicht, verabreichen lässt, die Verabreichung als Verantwortlicher zulässt oder es bei Vorhandensein solcher Substanzen als Teilnehmer oder Besitzer im Turniersport einsetzt,
- c) bei einem Pferd einen nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlichen Eingriff zur Beeinflussung der Leistung vornimmt, vornehmen lässt oder dieses als Verantwortlicher (z.B. Besitzer, Pfleger, Teilnehmer) zulässt oder ein solches Pferd als Teilnehmer oder Besitzer im Turniersport einsetzt, d) als Verantwortlicher tierärztliche Kontrollen hinsichtlich Verstößen nach Abs. 2 a) bis c) behindert oder verweigert.

(3) Einen Verstoss nach §1 Abs. 2 d) begeht, wer

- a) ein Pferd unfair behandelt, es quält oder misshandelt, es nicht artgerecht ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert oder dieses als Verantwortlicher (z.B. Besitzer, Pfleger, Teilnehmer) zulässt,
- b) bei einem Pferd verbotene Ausrüstung oder tierschutzwidrige Trainingsmethoden einsetzt, einsetzen lässt oder als Verantwortlicher den Einsatz zulässt.

§ 6

Arten von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) eine Geldstrafe bis 5.000,-- Euro.
 - c) eine zeitlich befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Aberkennung von Titeln oder sonstigen sportlichen Erfolgen
 - e) eine zeitlich befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt,
 - f) ein zeitweises Ruhen von Mitgliedsrechten
- (2) Zusätzlich können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 7

Strafrahmen bei allgemeinen Verstößen

- (1) Eine Verwarnung kann verhängt werden, wenn die Folgen des Verstosses gering sind und gegen den Beschuldigten wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstosses bisher noch keine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (2) Eine Geldstrafe kann verhängt werden, wenn die Folgen des Verstosses nicht als gering zu betrachten sind oder wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstosses bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (3) Eine zeitlich befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen (insbesondere Turniere) kann zusätzlich zu einer Geldstrafe verhängt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoss im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (insbesondere Turniere) vorliegt oder gegen den Beschuldigte bereits mehrfach Disziplinarmaßnahmen wegen des gleichen oder eines ähnlicher Verstosses verhängt wurden.
- (4) Die Aberkennung von Titeln oder sonstigen sportlichen Erfolgen kann zusätzlich zu anderen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn diese aufgrund eines Vorteils aus einem Verstoss errungen wurden.
- (5) Eine zeitlich befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt kann verhängt werden, wenn ein Amtsmissbrauch vorliegt oder der Beschuldigte aus anderen Gründen nicht für die Ausübung des Vereinsamts geeignet ist.
- (6) Ein zeitweises Ruhen von Mitgliedsrechten kann verhängt werden, wenn ein nicht als gering zu betrachteter Verstoss gegen die Satzung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes vorliegt.

§ 8

Strafrahmen bei besonderen Verstößen

- (1) Erstmalige Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 sind mit Geldstrafe von mindestens 500,-- Euro, mit einer Sperre von mindestens sechs Monaten und der Aberkennung der damit zusammenhängenden sportlichen Erfolgen zu ahnden. Im Wiederholungsfall ist eine Geldstrafe von mindestens 1.000,-- Euro, eine Sperre von mindestens einem Jahr und die Aberkennung der damit zusammenhängenden sportlichen Erfolgen zu verhängen. Werden Titel oder andere sportliche Erfolge aberkannt, so ist das damit ausbezahlte Preisgeld zurück zu zahlen.
- (2) Erstmalige Verstöße gemäß § 5 Abs. 3 sind mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe bis zu 1.000,-- Euro zu ahnden. Im Wiederholungsfall ist eine Geldstrafe von mindestens 500,-- Euro oder zusätzlich eine Sperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.

IV. Abschnitt Beauftragte

§ 9

Disziplinarmaßnahmen durch Beauftragte

- (1) Beauftragte Personen der EWU im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (insbesondere Sportveranstaltungen) sind Richter, Veranstaltungsleiter (insbesondere Turnierleiter) oder Reitplatzaufsicht.
- (2) Als Disziplinarmaßnahmen können beauftragte Personen bei Verstößen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen eine Verwarnung oder einen zeitweise oder dauernden Ausschluss von der Vereinsveranstaltung verhängen.
- (3) Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzuhalten und unverzüglich nach der Veranstaltung an die Bundesgeschäftsstelle zu melden.
- (5) Reicht bei einem schwerwiegendem Verstoß der Strafraum nicht aus, kann beim Sportgericht die Einleitung eines Disziplinarverfahren beantragt werden.

§ 10

Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahmen durch Beauftragte

- (1) Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch beauftragte Personen steht dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bis spätestens eine Stunde nach Ende der Veranstaltung über den Veranstaltungsleiter an den Veranstaltungsausschuss zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden.

§ 11

Veranstaltungsausschuss

- (1) Vom Veranstalter ist bei jeder Vereinsveranstaltung ein Veranstaltungsausschuss zu berufen.
- (2) Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter, einem Richter oder Prüfer und einem Vertreter der EWU.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Veranstaltungsausschusses an einem Verfahren mitwirken.

V. Abschnitt Disziplinarverfahren

§ 12 Einleiten von Disziplinarverfahren

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahren kann nur durch das Präsidium des Bundesverbandes oder einer beauftragten Person (Richter, Veranstaltungsleiter, Reitplatzaufsicht) beim Sportgericht beantragt werden.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des zugrunde liegenden Vorfalles zu stellen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Wurde die Einleitung durch eine beauftragte Person beantragt, ist das Präsidium des Bundesverbandes unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

§ 13 Rechte des Beschuldigten

- (1) Dem Beschuldigten ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unverzüglich unter Angabe der Art, Ort und Zeitpunkt des Verstosses mitzuteilen. Darüber hinaus ist ihm der mögliche Strafrahmen mitzuteilen.
- (2) Dem Beschuldigten ist vor einer Verhängung einer Disziplinarmaßnahme innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 14 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Kann bei einem eingeleiteten Disziplinarverfahren in Fällen von besonderer Bedeutung aufgrund der Eilbedürftigkeit eine ordentliche rechtskräftige Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Vorsitzende des Sportgerichts befugt, vorläufige Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. (2) Vorläufige Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gewährt wurde, ein schwerwiegender Verstoss vorliegt und dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht.

§ 15 Rechtsmittel gegen vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen vorläufig verhängte Disziplinarmaßnahmen steht den Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden schriftlich an das Sportgericht zu richten und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 16

Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen anderer Reitsportverbände

- (1) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Sperren aufgrund von Verstößen gemäß § 5 dieser Rechtsordnung gegen Mitglieder der Landesverbände oder deren Pferde für die EWU anzuerkennen
- (2) Dem Beschuldigten ist vor der Anerkennung der Sperre Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Die Anerkennung kann auch als vorläufige Massnahme gemäß § 14 (1) erfolgen.

§ 17

Rechtsmittel gegen die Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen die Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen durch das Präsidium steht dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden.

§ 18

Veröffentlichung

- (1) Rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen werden im Verbandsmagazin der EWU veröffentlicht.
- (2) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen nach § 5 dieser Ordnung an andere Reitsportverbände weiter zu melden.

VI. Abschnitt Sportgericht

§ 19 Besetzung des Sportgerichts

- (1) Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sportgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen Mitglied eines EWU Landesverbandes sein.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Sportgerichts an einem Verfahren mitwirken.

§ 20 Zuständigkeit des Sportgerichts

- (1) Das Sportgericht wird nicht von selbst tätig, sondern nur, wenn es von einer berechtigten Person angerufen wurde.
- (2) Das Sportgericht ist zuständig
- a) - für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch Beauftragte der EWU ausgesprochen wurden,
 - b) - für die Entscheidung über eingelegte Proteste, soweit diese nicht bereits durch den Turnierausschuss entschieden wurden,
 - c) - für die Entscheidung über eingelegte Beschwerden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - d) - für die Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

§ 21 Ermittlungen des Sportgerichts

- (1) Das Sportgericht ist befugt und verpflichtet, alle zu einer Entscheidung notwendigen Ermittlungen zu führen.
- (2) Die Ermittlungen führt der Vorsitzende des Sportgerichts. Er kann weitere Personen mit Ermittlungen beauftragen.

§ 22 Vereinfachtes Verfahren des Sportgerichts

- (1) Bei nicht schwerwiegenden Verstößen, bei denen der Strafraum lediglich eine Verwarnung oder Geldstrafe bis 100,- Euro vorsieht oder bei offensichtlich unbegründeten Protesten, Beschwerden oder Rechtsmitteln kann der Vorsitzende des Sportgerichts ein vereinfachtes Verfahren einleiten. (2) Beim vereinfachten Verfahren erfolgt eine Entscheidung durch den Vorsitzenden, eine mündliche Verhandlung wird nicht anberaumt.

§ 23
Entscheidungen im vereinfachten Verfahren

- (1) Der Vorsitzende entscheidet nach vorliegender Aktenlage.
- (2) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt schriftlich und ist entsprechend zu begründen.

§ 24
Rechtsmittel gegen Entscheidungen im vereinfachtem Verfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Sportgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntwerden schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 25
Mündliche Verhandlung

- (1) Wurde das Sportgericht angerufen und kein vereinfachtes Verfahren eingeleitet oder ein Einspruch gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren eingelegt, so setzt der Vorsitzende des Sportgerichts oder dessen Vertreter einen Verhandlungstermin und den Verhandlungsort fest. Dabei ist ein möglichst zügiger Ablauf des Disziplinarverfahrens anzustreben. Liegt ein Einspruch gegen eine vorläufige Disziplinarmaßnahme vor, so ist ein Verhandlungstermin spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde festzulegen.
- (2) Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und zwei Beisitzer anwesend sind.
- (3) Das Sportgericht kann Betroffene (Beschuldigte oder Zeugen) zur Vernehmung zur Verhandlung vorladen oder zur schriftlichen Stellungnahme auffordern.
- (4) Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes haben ein Anwesenheitsrecht.
- (5) Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthält. Insbesondere sind Anträge, vorgelegte Beweismittel und Urteile aufzuführen.

§ 26
Entscheidungen des Sportgerichts

- (1) Das Sportgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit nach geheimer Beratung.
- (2) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt schriftlich und ist entsprechend zu begründen.

§ 27
Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts

- (1) Gegen Entscheidungen des Sportgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt
Schiedsgericht

§ 28
Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zu einem Richteramt besitzen. Funktionsträger des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen nicht Mitglied eines EWU Landesverbandes sein.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Schiedsgerichts an einem Verfahren mitwirken.

§ 29
Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird nicht von selbst tätig, sondern nur, wenn es von einer berechtigten Person angerufen wurde.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitfällen zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder der Landesverbände, soweit sie Satzungen oder Ordnungen des Bundesverbandes oder der Landesverbände betreffen. Darüberhinaus entscheidet das Schiedsgericht über zulässige eingelegte Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts.

§ 30

Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Jeder Beteiligte gemäß § 29 kann das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und ist ausreichend zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht kann Anrufungen durch den Vorsitzenden ablehnen, die unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind oder aufgrund fehlender Kostenvorschüsse.
- (3) Bei Streitfällen gemäß § 29 ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig, der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

§ 31

Ermittlungen des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist befugt und verpflichtet, alle zu einer Entscheidung notwendigen Ermittlungen zu führen.
- (2) Die Ermittlungen führt der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Er kann weitere Personen mit Ermittlungen beauftragen.

§ 32

Mündliche Verhandlung

- (1) Wurde das Schiedsgericht angerufen, so setzt der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Vertreter einen Verhandlungstermin und den Verhandlungsort fest. Dabei ist im Interesse der Beteiligten eine rasche Durchführung des Verfahrens anzustreben.
- (2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und zwei Beisitzer anwesend sind.
- (3) Das Schiedsgericht kann Betroffene zur Vernehmung zur Verhandlung vorladen oder zur schriftlichen Stellungnahme auffordern.
- (4) Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes haben ein Anwesenheitsrecht.
- (5) Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthält. Insbesondere sind Anträge, vorgelegte Beweismittel und Urteile aufzuführen.

§ 33

Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit nach geheimer Beratung.
- (2) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt mündlich oder schriftlich und ist entsprechend zu begründen.

§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich an das große Schiedsgericht der FN zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 35 Verfahrenskosten und Kostenvorschüsse

- (1) Die Verfahrenskosten und zu leistenden Kostenvorschüsse ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Bundesverbandes.
- (2) Das Gebührenverzeichnis wird vom Präsidium des Bundesverbandes beschlossen.
- (3) Im Falle der Rücknahme von eingelegten Rechtsmitteln verfällt der geleistete Kostenvorschuss.

§ 36 Entschädigungen der Beteiligten

- (1) Die Mitglieder des Sportgerichts und Beisitzer des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den Richtlinien des Bundesverbandes.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält neben der Erstattung seiner Kosten nach den Richtlinien des Bundesverbandes eine Gerichtsgebühr in Höhe von 10/10 nach den Sätzen der BRAGO und einem Regelstreitwert von 1.000,-- Euro.
- (3) Im Rahmen einer Verhandlung vorgeladene und erschienene Zeugen erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen
- (4) Beschuldigte erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie von dem erhobenen Vorwürfen freigesprochen wurden.